



LANDKREIS OSTERHOLZ

30. August 2013

Vermeintliche Entführung einer 13-Jährigen Stellungnahme des Jugendamtes des Landkreises Osterholz

Landkreis Osterholz. Auf diversen Internetportalen kursiert zurzeit ein Video, das ein 13-jähriges Mädchen mit ihren Eltern zeigt. Eltern und Kind behaupten in diesem Interview, das Familiengericht in Osterholz-Scharmbeck und das Jugendamt des Landkreises Osterholz habe das Kind gegen ihren Willen und ohne Gründe in ein Heim entführt und dort festgehalten. Es sei nunmehr aus diesem Heim geflohen, um zu den Eltern zurückkehren zu können. Hierzu erklärt die Kreisverwaltung:

Es handelt sich hierbei um einen Fall von Kindeswohlgefährdung, der bereits seit einigen Jahren bei unterschiedlichen Jugendämtern einschlägig bekannt ist. Das Mädchen hat in seiner Grundschulzeit aufgrund ständiger Wohnortwechsel insgesamt acht verschiedene Schulen besucht und hohe Fehlzeiten von mehreren Wochen gehabt. Ihm fehlen jegliche soziale Kontakte außerhalb der Familie, gemeinschaftliche Unternehmungen mit den Schulen wurden ihm verwehrt. Das Kind wurde regelmäßig vom Sport- und Schwimmunterricht abgemeldet. Der Verdacht innerfamiliärer Gewalt konnte bisher nicht ausgeräumt werden. Hinzu kommt, dass auch die Halbschwester des Mädchens eine vergleichbare Vorgeschichte besitzt und ebenfalls in ihrer Kindheit und Jugend isoliert und von Schulen sowie sozialen Kontakten ferngehalten wurde.

Die Eltern des Kindes verweigern sich seit langem einer Kooperation mit den Jugendämtern und dem Familiengericht.

Aus diesem Anlass hat das Amtsgericht Osterholz-Scharmbeck Teile der elterlichen Sorge zunächst im Rahmen einer einstweiligen Entscheidung auf das Jugendamt übertragen. Die vom Amtsgericht festgestellte Kindeswohlgefährdung führte zur umgehenden Inobhutnahme des Kindes im Januar 2013. Seitdem befindet sie sich in einer offenen Jugendhilfeeinrichtung. Die vorläufige Entscheidung des Amtsgerichts wurde mittlerweile auch durch das Oberlandesgericht

Celle in erster Instanz bestätigt. Das Hauptsacheverfahren zur Sorgerechtsfrage läuft noch. Die Eltern haben sich leider einer gerichtspychologischen Begutachtung verweigert, die eine wichtige Grundlage für die Bewertung möglicher gemeinsamer Perspektiven von Eltern und Kind darstellt.

Das Amtsgericht hat im Rahmen seiner vorläufigen Entscheidung auch ein Kontaktverbot der Eltern mit dem Kind verfügt. Dieses bezieht sich sowohl auf persönliche als auch auf telefonische Kontakte. Das Kontaktverbot sollte zunächst nur bis Juli dieses Jahres bestehen. Anschließend sollte es zu einem begleiteten Umgang in Gegenwart eines Jugendhilfeträgers kommen. Hierzu wurde ein vorbereitendes Gespräch mit den Eltern geführt. Das Gespräch wurde jedoch von den Eltern mit der Begründung abgebrochen, dass die Entscheidung des Familiengerichts ihre Grundrechte verletze und deshalb keine Grundlage für einen begleitenden Umgang bestehe. Die Eltern bestanden auf eine sofortige Rückkehr des Kindes.

Das derzeitige Verhalten der Eltern, mit ihrem Kind im Rahmen von Interviews aufzutreten, wird als hochgradig problematisch und verantwortungslos eingeschätzt. Das Kind wird so zu einer öffentlichen Person und zudem – wie ein Blick auf die diversen Veröffentlichungen im Internet zeigt – in zum Teil höchst problematischen Internetportalen als Beleg für einen vermeintlichen Unrechtsstaat instrumentalisiert. Dieses ist dem Kindeswohl sicherlich nicht förderlich. Zudem verstoßen die Eltern eindeutig gegen die Kontaktsperre.

Es ist nicht anzunehmen, dass das Kind seit dem Verlassen der Einrichtung allein unterwegs ist. Vielmehr gehen wir davon aus, dass die Eltern dem Mädchen beim Verlassen bzw. seit dem Verlassen der Einrichtung behilflich sind. Dies ist strafrechtlich relevant und trägt Züge einer Kindesentführung, weil den Eltern aufgrund der o.g. Gerichtsentscheidung nicht das Recht obliegt, über den Aufenthalt ihres Kindes zu bestimmen. Die Polizei ist aufgrund einer Vermisstenanzeige auf der Suche nach dem Kind.